

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 115/70

URTEIL

Verkündet am

19. Januar 1973

H i r t h ,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Maria S [REDACTED] geb. S [REDACTED] in O [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den am [REDACTED] 1960 geborenen Schüler Gangolf S [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Witwe Marianne
S [REDACTED] geb. J [REDACTED] in O [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1973 durch die Richter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Hill, Dr. Grell und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Oldenburg vom 11. Juni 1970 wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin und ihr inzwischen verstorbener Ehemann haben am 13. September 1948 und 15. April 1955 gemeinschaftliche Testamente errichtet, in denen sie sich gegenseitig zu nicht befreiten Vorerben und ihre Kinder Wolfgang und Helga zu Nacherben bei Wiederverheiratung oder beim Tode des Überlebenden eingesetzt haben. Ersatz-erben sind die Abkömmlinge der Kinder. Der Sohn Wolfgang soll das Hausgrundstück O [REDACTED], B [REDACTED] Straße Nr. [REDACTED] (Eigentum des Ehemanns) und die Tochter die Grundstücke S [REDACTED] straße [REDACTED] (Eigentum der Klägerin) und B [REDACTED] -straße [REDACTED] (Eigentum des Ehemannes) erhalten. Die Grundstücke sollen zum Tageswert übernommen und eine Differenz durch Geldleistung ausgeglichen werden. Jeder Ehegatte

- 3 -

kann nach dem Tod des Vorversterbenden seine Verfügungen aufheben oder ändern. Der Ehemann der Klägerin ist am 20. April 1958 gestorben.

Durch Vertrag vom 6. Dezember 1960 hat die Klägerin das Grundstück S[REDACTED]straße [REDACTED] dem Beklagten, ihrem Enkel, geschenkt. Der Beklagte ist hierbei durch seine Eltern Wolfgang und Marianne S[REDACTED] vertreten worden. Die Klägerin errichtete ferner am Tag der Schenkung (6. Dezember 1960) ein Testament, in dem sie in Abänderung des gemeinschaftlichen Testaments vom 13. September 1948 die Tochter Helga mit dem Grundstück B[REDACTED] Straße [REDACTED] und den Sohn Wolfgang mit den übrigen Grundstücken bedachte. Nach diesem Testament soll beim Wertausgleich dem Sohn Wolfgang das Grundstück S[REDACTED]straße [REDACTED] zugerechnet werden. Wolfgang ist am 4. November 1964 verstorben. Am 31. März 1966 ist der Beklagte im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks S[REDACTED]straße [REDACTED] eingetragen worden.

Die Klägerin hat die Rückübereignung des Grundstücks S[REDACTED]straße [REDACTED] verlangt und u.a. vorgetragen, sie habe am 6. Dezember 1960 bei der Schenkung an den Beklagten und der Errichtung des Testaments nicht erkannt gehabt, daß sie als Vorerbin nicht letztwillig über das von ihrem Ehemann hinterlassene Vermögen habe verfügen können und daß die in ihrem Testament vorgenommene anderweitige Aufteilung der Grundstücke deshalb nicht rechtswirksam sei. Nachdem ihr das bewußt geworden sei, habe sie die Schenkung am 7. Februar 1966 gegenüber dem Beklagten wegen Irrtums angefochten. Könne sie das Grundstück aber nicht zurück-



fordern, sei der Beklagte zum Wertausgleich verpflichtet. Sie begehre hilfsweise die Feststellung dieser Verpflichtung.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, das Grundstück S[REDACTED]straße [REDACTED] an sie aufzulassen und ihre Eintragung als Eigentümerin zu bewilligen; hilfsweise, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, bei der Erbauseinandersetzung nach Eintritt des Nacherbfalls den Empfang des Grundstücks S[REDACTED]straße [REDACTED] zur Ausgleichung zu bringen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat insbesondere vorgetragen, ein Irrtum habe auf seiten der Klägerin nicht vorgelegen, die Irrtumsanfechtung sei überdies verspätet erfolgt. Die Ausgleichungspflicht nach den Testamenten von 1948 und 1955 betreffe nicht ihn, den Beklagten, sondern die dort genannten beiden Kinder der Erblasser.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Dagegen hat sich die Klägerin mit der Berufung gewandt. Sie hat in erster Linie begehrt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Beklagten zu verurteilen,

ihre Eintragung als Eigentümerin des Grundstücks S-
straße im Grundbuch zu bewilligen, und hilfsweise die
im ersten Rechtszug gestellten Anträge weiterverfolgt.

Der Beklagte hat gebeten, das Rechtsmittel zurück-
zuweisen.

Beide Parteien haben ihr bisheriges Vorbringen wieder-
holt und ergänzt.

Das Oberlandesgericht hat die Parteien darauf hinge-
wiesen, daß der Schenkungsvertrag vom 6. Dezember 1960
rechtsunwirksam sein könne, weil er für den minderjährigen
Beklagten durch seine nach §§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 1
Nr. 1 BGB von der Vertretung ausgeschlossenen Eltern ab-
geschlossen worden ist. Daraufhin hat der Beklagte die
Genehmigung des Vertrags durch den hierzu bestellten Pfleger
herbeigeführt und mit Schreiben vom 24. April 1970 die Ge-
nehmigung der Klägerin mitgeteilt. Das Berufungsgericht
hat sodann die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit der Revision.
Sie hat zunächst ihre im zweiten Rechtszug gestellten
Anträge aufrechterhalten. Später hat sie gebeten, unter
Aufhebung des angefochtenen Urteils nur nach dem Hauptan-
trag in der Berufungsinstanz zu erkennen. Der Beklagte
hat erklärt, er stimme dieser Einschränkung nicht zu und
bitte, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

A) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Der Beklagte sei Eigentümer des Grundstücks S. [REDACTED]straße [REDACTED] geworden. Die Genehmigung des - von der Klägerin vorher nicht widerrufenen - Schenkungsvertrags durch den Pfleger habe die ursprünglich bestehende schwebende Unwirksamkeit dieses Vertrages mit der Auflassung rückwirkend beseitigt.

Allerdings hätten die von der Klägerin als Vorerbin letztwillig getroffenen Anordnungen oder Verfügungen hinsichtlich der von ihrem Ehemann stammenden Grundstücke keine Wirksamkeit zu entfalten vermocht. Insoweit könne die Klägerin irrige Vorstellungen über die Rechtsgültigkeit des Testaments vom 6. Dezember 1960 gehegt haben. Ein Irrtum hätte dann aber das Motiv ("Geschäftsvoraussetzung") der Klägerin für die von ihr vorgenommene Schenkung betroffen. Eine Anfechtung käme in diesem Fall nur in Betracht, wenn es sich um einen einseitigen Irrtum der Klägerin gehandelt hätte. Wenn die letztwillige Anordnung der Klägerin über die Grundstücksverteilung Geschäftsvoraussetzung für die Schenkung war, hätten jedoch beide Vertragspartner diese Verteilung für wirksam erachtet. Nähme man einen beiderseitigen Irrtum über die Geschäftsgrundlage an, könnte zwar eine Anpassung der Vertragspflichten (§ 242 BGB) in Betracht kommen. Es würde aber kein unzumutbares Opfer für die Klägerin bedeuten, sie an der eingegangenen Verpflichtung festzuhalten.

Die Nichtigkeit der Schenkung sei auch nicht aus § 139 BGB herzuleiten. Schon nach dem Vortrag der Klägerin könne nicht angenommen werden, daß beide Partner des Schenkungsvertrags den Willen besaßen, eine rechtliche Verknüpfung der Schenkung mit dem Testament zu schaffen.

Soweit die Klägerin auf Grund der Anordnung einer Ausgleichspflicht im Testament vom 6. Dezember 1960 die Feststellung einer solchen Pflicht des Beklagten beim Eintritt des Nacherbfalls begehre, handele es sich nicht um die - allein zulässige - Feststellung eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 256 ZPO. Soweit die Ausgleichspflicht ferner aus der Anordnung im Testament von 1948 hergeleitet werde, ergebe sich die Unzulässigkeit der Feststellungsklage daraus, daß nach der Schenkung das Grundstück S. [REDACTED] straße [REDACTED] nicht mehr Gegenstand des festzustellenden Rechtsverhältnisses sein könne. Soweit die Klägerin die Ausgleichspflicht als einen Bestandteil des Schenkungsvertrags angesehen wissen möchte, sei schließlich zu bemerken, daß sich ein solcher Anspruch aus tatsächlichen Gründen aus dem genannten Vertrag nicht herleiten lasse.

B) 1. Hiergegen bringt die Revision zunächst vor, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die Klägerin bereits vor der Eintragung des Beklagten im Grundbuch (31. März 1966) mit ihrem Anfechtungsschreiben vom 7. Februar 1966 eindeutige Erklärungen dahin abgegeben habe, sie fühle sich an den Vertrag nicht gebunden, und daß beim Empfang jenes Schreibens die auf Abschluß des Schenkungsvertrags gerichtete Willenserklärung der

Klägerin dem Beklagten noch nicht wirksam zugegangen gewesen sei (§ 131 Abs. 1 BGB), weil dessen Eltern an seiner Vertretung beim Vertragsschluß nach §§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB verhindert waren. Im Zeitpunkt der Genehmigung des Vertrags durch den hierzu bestellten Pfleger (§ 184 BGB) habe es somit an einem Antrag der Klägerin gefehlt, der zu einem Vertragsschluß hätte führen können.

Der Angriff geht fehl.

Entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung fehlt es nicht bereits an einem wirksamen Angebot. Hier ist die Wirksamkeit eines Vertrags zu prüfen, der mit der Annahme des Angebots durch den Beklagten zustande gekommen ist (vgl. BGH LM BGB § 178 Nr. 1). Eine so weitgehende Einschränkung der gesetzlichen Vertretung, wie sie die Revision im Auge hat, läßt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der genannten Bestimmungen herleiten. Die Revision verkennt auch, daß herrschender Ansicht zufolge ein Verstoß gegen §§ 1795 Abs. 1, 1629 Abs. 2 BGB (vgl. BGH NJW 1972, 1708) nicht die Nichtigkeit, sondern nur die schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge hat (vgl. Palandt, BGB 31. Aufl. § 1795 Anm. 3, § 1629 Anm. 4, 5).

2. Die Revision bringt weiterhin vor, das Berufungsgericht habe § 178 BGB zu eng ausgelegt. Ein Widerruf im Sinne dieser Vorschrift liege vor, wenn der Widerrufende (hier die Klägerin) eindeutig zu erkennen ge-

geben habe, daß er sich an den widerrufenen Vertrag (hier die Schenkung) nicht für gebunden erachtet. So liege es hier.

Die Rüge hat keinen Erfolg.

Zwar ist der Revision zuzugeben, daß der Widerruf keiner besonderen Begründung bedarf (vgl. Soergel/Siebert, BGB 10. Aufl. § 178 Rdn. 2). Wie der Senat in seiner Entscheidung IM BGB § 178 Nr. 1 aber ausgeführt hat, stellt eine Erklärung des Vertragsgegners, in der er zum Ausdruck bringt, er wolle an den Vertrag nicht mehr gebunden sein, nur dann einen Widerruf dar, wenn die Erklärung erkennen läßt, das rechtsgeschäftliche Handeln des Vertreters solle mangels Vertretungsmacht nicht mehr als rechtlich wirksam behandelt und der Vertrag aus diesem Grund nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Wenn wie hier eine Anfechtung wegen Irrtums über die Erbrechtslage erklärt ist und der Tatrichter in dieser eindeutigen Willensbekundung ein Lossagen vom Vertrag wegen Fehlens der Vertretungsmacht nicht hat erblicken können, verstößt diese Beurteilung nicht gegen § 178 BGB. Der von der Revision vertretenen Ansicht, die vom Berufungsrichter gewählte Auslegung des § 178 BGB mache diese Bestimmung zu einem "Spezialgesetz für Juristen", kann nicht beigetreten werden. Wie die Revisionsbeantwortung zutreffend bemerkt, bedarf es keiner besonderen Rechtskenntnis, um den Willen zu formulieren, man widerrufe ein Rechtsgeschäft, weil auf seiten des Vertragspartners die Vertretungsmacht gefehlt habe. Im übrigen muß hier insoweit auf die Feststellung des Berufungsge-

richts hingewiesen werden, daß die Klägerin bei Abgabe der Anfechtungserklärung anwaltlich vertreten war.

3. Die Revision meint ferner, das Berufungsgericht gehe zwar zutreffend davon aus, daß ein beiderseitiger Irrtum über die Geschäftsgrundlage des Schenkungsvertrags vorlag. Der Berufungsrichter habe sich aber mit der Frage einer entsprechenden Anpassung dieses Vertrags (§ 242 BGB) unter Verletzung des § 286 ZPO nur unvollständig auseinandergesetzt.

Die Rüge greift nicht durch.

Zunächst ist insoweit anzumerken, daß dieser rechtliche Gesichtspunkt (Anpassung wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage) den Hauptklagantrag (Grundbuchberichtigung) ohnehin nicht zu tragen vermag. Im übrigen hat der Tatrichter eine Anpassung auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen ohne Rechtsirrtum abgelehnt. Der Berufungsrichter hat bedacht, daß vom Grundsatz der Vertragstreue, auf den der gesamte Rechtsverkehr ausgerichtet ist, ausnahmsweise nur dann abgewichen werden darf, wenn dies zur Vermeidung untragbarer, dem benachteiligten Vertragspartner, hier der Klägerin, nach Treu und Glauben nicht zuzumutender Folgen unabweislich erscheint (vgl. Senatsurteil vom 7. Januar 1972 - V ZR 174/69 S. 12 f mit weiteren Nachweisen). Der Berufungsrichter hat diese Voraussetzungen geprüft und sie unter Würdigung der Sach- und Interessenlage in rechtlich unangreifbarer Weise verneint. Entgegen der von der Revision

vertretenen Auffassung ist kein Anhalt für die Annahme vorhanden, das Berufungsgericht habe verkannt, daß es für die Klägerin nicht um die Regelung ihres künftigen Nachlasses, sondern allein um die Rückforderung eines Grundstücks im Wert von 140 000 DM geht. Die Revision muß sich insoweit enthalten lassen, daß der Berufsrichter bei Prüfung des Fehlens der Geschäftsgrundlage nur Fehlvorstellungen der Klägerin über die für sie gegebenen Möglichkeiten der Ausgestaltung ihres letzten Willens zu berücksichtigen hatte. Wie die Revisionsbeantwortung zutreffend bemerkt, hat das Berufungsgericht hieraus zu Recht hergeleitet, daß ein Eingriff in das bereits abgewickelte Vertragsverhältnis der Parteien höchstens dann gerechtfertigt sein könnte, wenn die Anordnungen über die Grundstücksverteilung im Testament vom 6. Dezember 1960 eine vollständige und endgültige (aber unwirksame) Regelung zur gleichmäßigen Verteilung des Nachlasses auf die Nacherben darstellen sollten. Dies war nach unangreifbarer tatrichterlicher Würdigung aber nicht der Fall. Keinen rechtlichen Bedenken unterliegt auch die weitere Überlegung des Berufsrichters, es sei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß die Klägerin dem Beklagten das Grundstück S. Straße deshalb übereignete, weil sie in diesem Hause bei dem (später verstorbenen) Sohn Wolfgang Wohnung nehmen wollte, die Übereignung an Wolfgang aber wegen etwaiger Ansprüche von seiten seiner früheren Ehefrau nicht ratsam erschien.

4. Die Revision greift weiterhin die Ansicht des Berufungsgerichts an, auch die Heranziehung von § 139 BGB führe nicht zur Nichtigkeit der Schenkung. Die Revision

meint, es komme insoweit allein darauf an, ob nach dem Willen der Vertragspartner das eine Rechtsgeschäft nicht ohne das andere abgeschlossen worden wäre. Es genüge hierzu, daß die im Testament vom 6. Dezember 1960 in dieser Richtung ausgedrückte Vorstellung der Klägerin den Eltern des Beklagten bekannt war und von ihnen gebilligt wurde. Es sei nicht auszuschließen, daß der Berufungsrichter dies verkannt habe.

Der Angriff dringt nicht durch.

Es kann dahingestellt bleiben, ob, was der Beklagte in der Berufsbeantwortung vom 11. März 1970 S. 9 ff in Zweifel gezogen hat, § 139 BGB auf den vorliegenden Fall (Verknüpfung eines Grundstücksschenkungsvertrags mit einer gesondert getroffenen letztwilligen Verfügung des Schenkers) überhaupt angewandt werden darf. Denn es fehlt jedenfalls an einer substantiierten Darlegung der Klägerin dahin, daß der Schenkungsvertrag und das Testament rechtlich miteinander verbunden sind. Zur Rechtfertigung ihres gegenteiligen Standpunkts kann sich die Revision insoweit nicht mit Erfolg auf den Vortrag der Klägerin in der Berufungsbegründung vom 9. Januar 1970 S. 4 berufen. Dort hat sie die Ansicht vertreten, es habe bei ihr ein zur Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB berechtigender "Irrtum über die Grundlage des Rechtsgeschäfts" vorgelegen, und behauptet: Grundlage des Schenkungsvertrags sei ihre, der Klägerin, Vorstellung gewesen, sie könne gleichzeitig wirksam durch letztwillige Verfügung ihrer Tochter Helga das Grundvermögen an der Bramscher Straße zuwenden und ihr somit einen Ersatz für

das Grundstück geben, das sie ihr durch den Schenkungsvertrag praktisch wegnahm; diese Vorstellungsgrundlage der Klägerin sei nicht nur offenkundig, sondern sei auch bei Abschluß des Vertrags ausdrücklich genannt und erörtert worden; auf dieser am 6. Dezember 1960 zutage getretenen und von den Eltern des Beklagten "akzeptierten und sogar unterstützten Vorstellung der Klägerin" habe sich "ihr Geschäftswille" aufgebaut. Damit hat die - noch über weiteres Vermögen verfügende - Klägerin, die tatrichterlichen Feststellungen zufolge das Grundstück Süntelstraße 21 deshalb übereignete, weil sie in diesem Haus bei dem Sohn Wolfgang Wohnung nehmen wollte, nicht dargetan, daß nach ihrem eigenen Willen das eine Geschäft nicht ohne das andere abgeschlossen worden wäre. Die Notwendigkeit einer substantiierten Darlegung in dieser Hinsicht hätte sich der Klägerin aber angesichts der - die Nichtanwendbarkeit des § 139 BGB näher behandelnden - Verteidigung des Beklagten in der Berufungsbeantwortung aufdrängen müssen. Auch der Berufungsrichter hat ersichtlich das vorstehend wiedergegebene Vorbringen der Klägerin in der Berufungsbegründung für unsubstantiiert erachtet. Er hat nämlich insoweit bemerkt, dem Vortrag der Klägerin lasse sich nicht entnehmen, daß eine "derartige Verknüpfung geschaffen worden ist".

Es kommt hiernach nicht auf den Hinweis der Revision an, im Rahmen des § 139 BGB genüge bei einer Mehrheit von äußerlich getrennten Verträgen der "Einheitlichkeitswille" auf seiten eines Partners, wenn dieser Wille dem andern erkennbar war und von ihm gebilligt oder mindestens

hingenommen wurde (vgl. BGH WM 1971, 618, 619). Ferner geht die Rüge der Revision ins Leere, das Berufungsgericht hätte gemäß dem Antrag der Klägerin die Zeugen Z. [REDACTED] und F. [REDACTED] über die "Vorstellungsgrundlage" der Klägerin sowie die Tatsache der Erörterung jener Vorstellungsbasis bei Vertragsabschluß vernehmen müssen.

5. Da der Beklagte der Einschränkung der ursprünglich mit der Revision weiterverfolgten Sachanträge (Haupt- und Hilfsklageantrag) nicht zugestimmt hat, stehen wie in der Berufungsinstanz der Haupt- und der Hilfsklageantrag zur Entscheidung des Revisionsgerichts. Hinsichtlich des hilfsweise gestellten Feststellungsantrags ist anzumerken, daß die Revisionsklägerin gegenüber den zur Abweisung dieses Hilfsantrags im Berufungsurteil niedergelegten Gründen keine Rügen erhoben hat. Die Abweisung des Hilfsbegehrens ist auch aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

C) Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen läßt, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Rothe

Mattern

Hill

Dr. Grell

von der Mühlen